

§3

(1) Die Organe der Jugendhilfe haben bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Organen und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens, den Organen der Rechtspflege, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie den Kollektiven und Brigaden der Werktätigen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Organe der Jugendhilfe können zur Sicherung des geordneten Lebensweges elternloser, familiengeklärter oder erziehungsgefährdeter Minderjähriger staatlichen Organen und Einrichtungen sowie Betrieben und Genossenschaften, gesellschaftlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen Hinweise und Empfehlungen geben. Stellen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit fest, daß staatliche Organe und Institutionen ihre Pflichten bei der Erziehung Minderjähriger vernachlässigt oder verletzt haben, können sie den Räten Vorschlägen, die Beseitigung der Mängel zu fordern.

(3) Die Organe der Jugendhilfe haben durch ihre Arbeitsweise die Mitarbeit der Werktätigen zu sichern und die Formen und Methoden der Mitwirkung der Bevölkerung ständig zu vervollkommen.

(4) Die Organe der Jugendhilfe verallgemeinern die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit. Sie unterbreiten den Räten Vorschläge zur vorbeugenden Bekämpfung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger, der Jugendkriminalität und der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Minderjährigen sowie zur Sicherung der positiven Entwicklung von elternlosen und familiengeklärten Kindern und Jugendlichen.

II.

Organe der Jugendhilfe

§4

(1) Organe der Jugendhilfe sind

- a) das Ministerium für Volksbildung, die Referate Jugendhilfe bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke, die Jugendhilfekommissionen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
- b) der Zentrale Jugendhilfeausschuß beim Ministerium für Volksbildung, die Jugendhilfeausschüsse bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke,
- c) die Vormundschaftsräte bei den Referaten Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

(2) Die Organe der Jugendhilfe bei den Räten der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke, Stadtkreise, Kreise und Bezirke sind den jeweiligen Räten unterstellt und ihnen rechenschaftspflichtig.

(3) Die im Abs. 2 genannten Organe der Jugendhilfe werden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (§§ 12, 18 und 30) von den übergeordneten Organen der Jugendhilfe unmittelbar angeleitet.

III.

Ehrenamtliche Mitarbeit der Werktätigen

§5

Formen der Mitarbeit der Werktätigen

(1) Die Mitarbeit der Werktätigen wird durch die Tätigkeit als Jugendhelfer und als Mitglied des Jugendhilfeausschusses und Vormundschaftsrates gewährleistet. Sie erfolgt darüber hinaus durch die Tätigkeit als Erziehungshelfer, Vormund und Pfleger sowie durch Kollektiv- und Einzelverpflichtungen zur Unterstützung der Erziehung Minderjähriger.

(2) Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung, ihre Arbeitsmoral und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewährleisten, daß sie für die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und die sozialistische Erziehung der Minderjährigen eintreten.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit einen Ausweis. Bei Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

(4) Für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte sowie für Jugendhelfer finden die Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) entsprechende Anwendung.

§6

Anleitung und Schulung

(1) Die Referate Jugendhilfe sind für die fachliche Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Die Referate Jugendhilfe sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter, insbesondere die Jugendhelfer und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, systematisch zu schulen. Sie haben dazu einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Beratungen über politische und pädagogische Grundfragen durchzuführen.

§7

Auszeichnung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Gute Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe können durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, der Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung und durch Sach- und Geldprämien gewürdigt werden. Die Anerkennung guter Leistungen, kann auch in Form einer öffentlichen Belobigung erfolgen.

§8

Schweigepflicht

Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger unterliegen die Jugendhelfer und die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte im Rahmen ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht.

§9

Versicherungsschutz

Die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II